

dere als fürstliche Personen, die Erweisung einer bestimmten Zahl Ahnen erforderlich, so wie bei andern wenigstens der Adel nöthig ist. Mit einigen erhält der Bürgerliche zugleich das Recht, seinem Namen das „von“ vorzusetzen z. B. mit dem Orden der baierischen Krone; oder er wird stillschweigend durch den Orden geadelt oder es darf ihm die Erhebung in den Adelstand, wenn er es verlangt, nicht versagt werden, oder er erhält mit dem Orden den persönlichen Adel, z. B. mit dem württembergischen Civil-Verdienstorden. Bei allen Verdienst-Orden, ohne Ausnahme, wird aber auf den Stand und die Geburt gar keine Rücksicht genommen. Sie werden, oder, sie sollen wenigstens, wie auch billig ist, nur dem Verdienstvollen zu Theil werden, er heiße wie er wolle. Übrigens hat jeder Ritter eines Ordens adeligen Rang.

Die Ritter eines Ordens rangiren als solche nach ihrer Aufnahme. Sie dürfen sich Ritter des besitzenden Ordens nennen und müssen so genannt werden. Die Militair - Ehren, welche sie erhalten, sind nicht überall gleichartig bestimmt. Die Ertheilung des Karakters eines Ritters erlöscht nur mit dem Tode. Wenn daher ein Orden aufgehoben wird, so tragen dennoch die Ritter desselben das Ordenszeichen fort. Von dieser Regel haben wir freilich in der neuesten Zeit viele Ausnahmen machen sehen, was aber auch nur unter solchen außerordentlichen Umständen geschehen konnte und geschehen mußte.

Der Verlust der Orden wird nur vom Oberhaupt des Ordens bestimmt und zwar für Handlungen, welche